



Verpackungen • Kisten • Paletten
Bauholz • Schnittholz • Hobelware

Königshütte 9 - 12
95666 Leonberg

Tel. 09633 9210-0
Fax 09633 9210-60

E-Mail: info@weck-holz.de
Internet: www.weck-holz.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Vertragsschluss:

1. Lieferverträge sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
2. Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von unseren abweichenden, Einkaufsbedingungen mitgeteilt hat oder diese auf seinen Schriftstücken, insbesondere auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichendem Inhalt wird hiermit widersprochen.
4. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns die Auslieferung von anfallenden Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % vor.

II. Lieferfristen:

1. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen haften wir nur insoweit, als uns eine fristgemäße Lieferung zumutbar ist.
2. Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen von uns nicht zu vertretenden Behinderungen sind wir berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne dass der Käufer Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann.

III. Preise:

1. Die von uns genannten Preise sind stets freibleibend. Wir sind insbesondere berechtigt, eine Preiserhöhung oder eine Preisermäßigung durchzuführen, falls sich unsere Lohn-, Material- oder Frachtkosten erhöhen oder ermäßigen, falls zwischen dem Abschluss des Liefervertrages und der Lieferung mehr als 3 Monate liegen.
2. Von uns gelieferte Muster werden zu den üblichen Preisen berechnet und können nicht zurückgenommen werden.

IV. Mängelrügen:

1. Der Käufer hat etwaige Mängel sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen.
2. Hat der Käufer die von uns gelieferte Ware weiterveräußert, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir bereit, die beanstandete Ware umzutauschen oder, falls das nicht möglich ist, zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Ware noch in dem gleichen Zustand befindet wie bei der Lieferung. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz aus irgendwelchen Gründen, sind ausgeschlossen.
4. Rücksendungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig und müssen frachtfrei erfolgen.



V. Zahlung:

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir trotzdem Wechsel herein, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen zu Lasten des Käufers. Sie sind sofort und in bar zu entrichten. Die Annahme von Wechseln erfolgt immer nur zahlungshalber.
3. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in der Höhe, wie sie der Verkäufer an seine Bank für in Anspruch genommene Kredite zu zahlen hat, mindestens aber 5 % – ist der Käufer Kaufmann, mindestens 8 % – über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
4. Falls uns Umstände bekannt werden, die auf die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Kunden schließen lassen, so sind wir berechtigt, bereits hereingenommene und diskontierte Wechsel zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen. Eine Pflicht zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung von Akzepten und Schecks wird nicht übernommen.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen behaupteter Gegenansprüche oder die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen sind ausgeschlossen. Auch die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises.

VI. Versendung:

Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Käufers.

VII. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Waren ein Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche, auch künftig entstehende, Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die uns nicht gehören. In diesem Fall erwerben wir Miteigentum gem. § 947, 948 BGB.
3. Der Käufer tritt hiermit jetzt schon die ihm aus einem eventuellen Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab. Die Abtretung soll zunächst als stille Zession betrachtet werden. Wir sind jedoch berechtigt, die Abtretung dann offenzulegen, wenn uns Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen lassen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen der Ware durch Dritte unverzüglich Mitteilung zu machen.

VIII. Haftungsbeschränkung bei Verpackungen / Paletten mit und ohne IPPC-Standard ISPM 15

Die Beweislast für etwaige Mängel der Verpackung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche infolge einer Zurückweisung von Packstücken oder Packmitteln durch die Behörden des Empfängerlandes bei der Einfuhr aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen den IPPC-Standard ISMP 15 geltend macht. Im Falle willkürlicher Zurückweisungen durch die Behörden des Empfängerlandes haften wir nicht. Zudem übernehmen wir keine Gewähr für etwaige Hölzer, die der Auftraggeber von Dritten zugekauft hat.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Liefervertrag entstehenden Verbindlichkeiten ist Tirschenreuth.

X. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden am ehesten entsprochen hätte. Gleiches gilt für eine Lücke. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Fertigstellung dieser Ersatzbestimmung ernsthaft mitzuwirken.

WECK-Holz GmbH, Königshütte 9 - 12, 95666 Leonberg

